

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Januar 2009

Nr. 2009/12

Biberist: Gestaltungsplan Lidl Holzackerstrasse mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Lidl Holzackerstrasse mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung

2. Erwägungen

Auf dem Grundstück GB Biberist Nr. 2233 ist eine Lidl-Filiale geplant. Das Grundstück liegt an der Kreuzung der Holzackerstrasse/Aesplistrasse mit der Solothurnstrasse. Die Kreuzung wird zu einem Kreisell umgestaltet, der entsprechende Erschliessungsplan wurde bereits genehmigt (RRB Nr. 1257 vom 4. Juli 2006). Die neue Lidl-Filiale entsteht an einer Hauptverkehrsachse und entspricht damit dem Leitbild der Gemeinde.

Gemäss rechtsgültigem Zonenplan (RRB Nr. 1406 vom 4. Juli 2000) liegt die Parzelle GB Biberist Nr. 2233 in der Gewerbezone mit beschränktem Wohnanteil. Für Läden mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche schreibt das Zonenreglement einen Gestaltungsplan vor. Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften legt verschiedene Baubereiche sowie die Parkierung und die Umgebungsgestaltung fest. Auf letztere wird angesichts des Standortes am Dorfeingang besonderen Wert gelegt. Die Sonderbauvorschriften regeln nebst der Nutzung, Gestaltung und Erschliessung insbesondere die maximal zulässige Fahrtenzahl von 1'400 Fahrten pro Öffnungstag (700 Zu- resp. Wegfahrten).

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. Juli 2008 bis am 8. August 2008. Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Diese wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 15. September 2008 behandelt. Die Einsprecher machten unter anderem geltend, die Begrenzung der Fahrtenzahl im § 10 der Sonderbauvorschriften sei unklar formuliert. Beide Einsprachen wurden bezüglich Anpassung des § 10 der Sonderbauvorschriften gutgeheissen und in den restlichen Punkten abgewiesen. Der § 10 der Sonderbauvorschriften wurde angepasst. Beschwerden liegen keine vor. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 15. September 2008.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan Lidl Holzackerstrasse mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>1'823.00</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111108

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit 1 gen. Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, Postfach 216, 4562 Biberist, mit 3 gen. Gestaltungsplänen mit Sonderbauvorschriften (später), Belastung im Kontokorrent

Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4, Postfach 216, 4562 Biberist

Bau- und Werkkommission Biberist, 4562 Biberist

Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4501 Solothurn

Lidl Schweiz GmbH, Neckarsulm, ZN Frauenfeld, Expansionsbüro Bern, Seftigenstrasse 41, 3007 Bern

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Gestaltungsplan Lidl Holzackerstrasse mit Sonderbauvorschriften)

